

RICHTLINIE ZUR EINHALTUNG DES WETTBEWERBSRECHTS

Version 1.0 — Oktober 2026

1. Zweck des Dokuments

Die ADAMS Sp. z o.o. („Gesellschaft“) führt ihre Geschäftstätigkeit fair, rechtmäßig und auf der Grundlage eines echten Marktwettbewerbs. Diese Richtlinie legt die grundlegenden Prinzipien fest, die die Gesellschaft und ihre Arbeitnehmer in den Beziehungen zu Wettbewerbern, Kunden und Lieferanten einhalten, um die vollständige Einhaltung des Wettbewerbsrechts zu gewährleisten.

Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht — selbst unbeabsichtigte — können zu hohen Geldbußen, zur Nichtigkeit geschlossener Verträge, zur persönlichen Haftung der beteiligten Personen sowie zu schweren Reputationsschäden führen. Die Kenntnis und Einhaltung der in diesem Dokument beschriebenen Grundsätze schützt sowohl die Gesellschaft als auch ihre Arbeitnehmer.

2. Rechtsgrundlage

- Gesetz vom 16. Februar 2007 über den Schutz des Wettbewerbs und der Verbraucher (konsolidierte Fassung, Gesetzblatt mit späteren Änderungen);
- Art. 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung);
- Durchführungsvorschriften sowie Leitlinien des Präsidenten des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (UOKiK) und der Europäischen Kommission.

3. Geltungsbereich und Adressaten

Die Richtlinie gilt für Mitglieder der Organe der Gesellschaft sowie für Arbeitnehmer und Mitarbeiter der Gesellschaft, die Positionen innehaben, in denen Entscheidungen getroffen oder Kontakte zu Geschäftspartnern oder Wettbewerbern gepflegt werden in den Bereichen Einkauf und Lieferantenauswahl, Vertrieb und Preisgestaltung, Marketing, Logistik sowie Beschäftigung und Vergütung, sowie für Personen, die die Gesellschaft in Branchenverbänden, auf Messen und bei anderen Treffen mit Vertretern von Wettbewerbern vertreten (nachfolgend zusammen: „von der Richtlinie erfasste Personen“). Die übrigen Arbeitnehmer haben Zugang zum Inhalt der Richtlinie im Mitarbeiterportal e-pracownik und können Verdachtsfälle von Verstößen auf die darin festgelegte Weise melden.

4. Verbotene Praktiken

Das Wettbewerbsrecht verbietet Vereinbarungen und Praktiken, die den Wettbewerb auf dem Markt einschränken, verfälschen oder ausschalten. Zu den wichtigsten verbotenen Praktiken gehören:

4.1 Preisabsprachen und Festlegung von Handelsbedingungen

Verboten ist jede Vereinbarung oder Abstimmung mit Wettbewerbern über Preise, Margen, Rabatte, Zahlungsbedingungen oder andere Handelsbedingungen — ob schriftlich oder mündlich, förmlich oder informell (z. B. am Rande eines Branchentreffens).

4.2 Aufteilung von Märkten und Kunden

Verboten ist die Abstimmung mit Wettbewerbern über die Aufteilung geografischer Märkte, Kundensegmente, Vertriebsgebiete oder Produktsortimente.

4.3 Submissionsabsprachen (bid rigging)

Verboten ist die Abstimmung mit anderen Bietern über den Inhalt von Angeboten in Ausschreibungsverfahren, einschließlich der Festlegung, wer das günstigste Angebot abgibt, des Rückzugs aus einer Ausschreibung gegen einen Vorteil oder der Abgabe von Scheinangeboten (sog. cover bidding).

4.4 Austausch wettbewerbssensibler Informationen

Verboten ist die Weitergabe an Wettbewerber sowie die Entgegennahme von Informationen von ihnen, die die eigenständige Entscheidungsfindung am Markt beeinflussen könnten, insbesondere über: aktuelle und geplante Preise, Höhe der Margen und Rabatte, Produktionskosten, geplante Produktions- oder Absatzmengen, Bedingungen von Angeboten an bestimmte Kunden, Strategien gegenüber einzelnen Kunden oder Ausschreibungen, Sätze für Transport-, Speditions- und Lagerleistungen sowie Treibstoffzuschläge. Diese Informationen stellen vertrauliche Daten im Sinne der Cybersicherheitsrichtlinie dar und sind nach den darin festgelegten Grundsätzen geschützt.

Dieser Grundsatz gilt unabhängig von der Form des Kontakts — er betrifft persönliche Treffen, E-Mail-Korrespondenz, Telefongespräche, Messenger-Dienste sowie informelle Gespräche anlässlich von Fachmessen oder Verbandstreffen. Die geschäftliche Korrespondenz mit Geschäftspartnern und Wettbewerbern wird ausschließlich über von der IT-Abteilung genehmigte dienstliche Kommunikationskanäle gemäß der Cybersicherheitsrichtlinie geführt. Verboten ist es, Gespräche über geschäftliche Angelegenheiten mit Vertretern von Wettbewerbern über private Messenger, private E-Mail-Konten oder selbstlöschende Nachrichten zu führen.

4.5 Beziehungen zu Händlern und Kunden — Wiederverkaufspreise

In den Beziehungen zu Händlern und Abnehmern schreibt die Gesellschaft keine festen oder Mindestwiederverkaufspreise für Waren vor. Zulässig ist die Empfehlung von Preisen als unverbindlicher Vorschlag, sofern der Händler bei der Festlegung seiner eigenen Verkaufspreise völlig frei bleibt.

4.6 Missbrauch der Marktposition

In den Beziehungen zu Geschäftspartnern wendet die Gesellschaft keine Praktiken an, die einen Missbrauch einer stärkeren Verhandlungsposition darstellen könnten, wie die Auferlegung ungerechtfertigter Handelsbedingungen oder die Abhängigmachung des Vertragsabschlusses von Leistungen, die mit dem Vertragsgegenstand nicht in Zusammenhang stehen.

4.7 Beschäftigung und Vergütung

Verboten ist die Abstimmung mit Wettbewerbern — auch informell — über Beschäftigungs- und Vergütungsbedingungen, insbesondere über die Höhe der Gehälter, Sätze und Zusatzleistungen sowie über Rekrutierungsgrundsätze, sowie der Abschluss von Vereinbarungen, gegenseitig keine Arbeitnehmer und Mitarbeiter einzustellen oder abzuwerben (sog. No-Poach-Vereinbarungen). Verboten ist ebenfalls die Weitergabe an Wettbewerber sowie die Entgegennahme von nicht öffentlichen Informationen über Gehälter, Sätze und geplante Änderungen in diesem Bereich. Die Teilnahme an Gehaltsstudien unabhängiger Stellen, in denen die Daten anonymisiert und aggregiert sind, erfordert eine vorherige Abstimmung mit der Person, die die Aufsicht über die Anwendung der Richtlinie ausübt.

5. Kontakte mit Wettbewerbern — Vorsichtsregeln

Die Teilnahme an Fachmessen, Konferenzen, Verbänden und anderen Treffen mit Wettbewerbern ist zulässig und geschäftlich oft vorteilhaft, sofern besondere Vorsicht gewahrt wird. Während solcher Treffen:

1. initiieren die Arbeitnehmer der Gesellschaft keine Gespräche über Preise, Kosten, Angebotsbedingungen oder Marktaufteilung und nehmen nicht daran teil;
2. signalisieren sie klar ihren Widerspruch, wenn das Gespräch in Richtung wettbewerbsrelevanter Informationen abgeleitet, und verlassen — wenn möglich — das Treffen, wobei sie dies festhalten;
3. vermeiden sie informelle Gespräche „am Rande“ über Preise oder Handelsbedingungen mit Vertretern von Wettbewerbern;
4. konsultieren sie bei Zweifeln über den Charakter eines Treffens oder eines Branchenverbands vor der Teilnahme ihren Vorgesetzten.

Schnellcheck — bevor du handelst, stelle dir die Frage:

- Betrifft das Gespräch Preise, Kosten, Margen, Angebotsbedingungen oder Marktpläne meines Unternehmens oder eines Wettbewerbers?
- Würde ich mich unwohl fühlen, wenn der Inhalt dieses Gesprächs öffentlich bekannt oder einer Wettbewerbsbehörde vorgelegt würde?
- Schränkt die Abstimmung mit einem Wettbewerber meine Freiheit ein, Marktentscheidungen eigenständig zu treffen?
- Soll diese Information unter uns bleiben, weil sie sonst „den Interessen beider Seiten schadet“? — wenn ja, ist das ein Warnsignal.

6. Rollen und Verantwortlichkeiten

- Geschäftsführung — trifft Entscheidungen in Zweifels- oder Streitfällen; die Aufsicht über die Anwendung der Richtlinie übt das in der Anordnung zur Einführung der Richtlinie benannte Mitglied der Geschäftsführung aus.
- Leiter der Organisationseinheiten — machen die ihnen unterstellten, von der Richtlinie erfassten Personen mit deren Inhalt vertraut und weisen laufend auf riskante Situationen in Kontakten mit Wettbewerbern hin.
- Von der Richtlinie erfasste Personen — wenden die Richtlinie in ihrer täglichen Arbeit an und melden Zweifel oder Verdachtsfälle von Verstößen.
- Übrige Arbeitnehmer — haben Zugang zum Inhalt der Richtlinie im Mitarbeiterportal e-pracownik und können Verdachtsfälle von Verstößen auf die in Kapitel 8 festgelegte Weise melden.

7. Schulungen

Die von der Richtlinie erfassten Personen absolvieren eine Einführungsschulung zu den Grundsätzen dieser Richtlinie sowie mindestens alle 2 Jahre eine Auffrischungsschulung.

8. Meldung von Verstößen

Verdachtsfälle von Verstößen gegen diese Richtlinie und gegen Rechtsvorschriften in dem von der Richtlinie erfassten Bereich können nach den Grundsätzen gemeldet werden, die in der Ordnung samt Verfahren zur Meldung von Verstößen durch Hinweisgeber festgelegt sind, über folgende Kanäle:

- E-Mail: naruszenia@adamsbox.com.pl,
- Telefon: 516-181-120,
- Hinweisgeberbriefkästen (Einwurfkästen für schriftliche Meldungen) an den Standorten der Gesellschaft,
- persönlich beim Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen,
- über eine unabhängige externe Stelle – Rechtsberater (radca prawny) Herrn Paweł Nowak, E-Mail: nowak@atm.legal, Tel. +48 61 102 42 62, Kanzleianschrift: ul. Wolsztyńska 5, 60-361 Poznań.

Die Meldekanäle können von den in der Ordnung samt Verfahren zur Meldung von Verstößen durch Hinweisgeber genannten Personen genutzt werden, einschließlich Personen außerhalb der Gesellschaft. Eine Meldung kann anonym nach den in dieser Ordnung festgelegten Grundsätzen abgegeben werden. Die Gesellschaft gewährleistet die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person sowie den Schutz vor Repressalien. Die meldende Person kann auch ohne vorherige interne Meldung eine externe Meldung an den Beauftragten für Bürgerrechte (Rzecznik Praw Obywatelskich) oder die zuständige Behörde abgeben.

9. Folgen von Verstößen

Ein Verstoß eines Arbeitnehmers gegen diese Richtlinie stellt eine Verletzung der Arbeitnehmerpflichten dar und kann die Verhängung einer Ordnungsstrafe nach den in §31 der Arbeitsordnung und im Arbeitsgesetzbuch festgelegten Grundsätzen und im Falle einer schweren Verletzung grundlegender Arbeitnehmerpflichten die fristlose Kündigung des Arbeitsvertrags zur Folge haben. Bei der Wahl der Folgen werden insbesondere die Art des Verstoßes, der Grad des Verschuldens sowie die bisherige Einstellung des Arbeitnehmers zur Arbeit berücksichtigt. Ein Verstoß gegen diese Richtlinie durch einen Mitarbeiter oder eine andere Person, die nicht Arbeitnehmer ist, kann die in dem mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrag vorgesehenen Folgen nach sich ziehen, einschließlich seiner Kündigung. Unabhängig davon kann ein Verstoß eine Schadensersatzpflicht und in gesetzlich vorgesehenen Fällen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen.

Ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht kann darüber hinaus eine verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit der Gesellschaft nach sich ziehen, einschließlich Geldbußen, die vom Präsidenten des UOKiK oder der Europäischen Kommission verhängt werden, sowie eine persönliche Haftung der Führungspersonen, einschließlich vom Präsidenten des UOKiK verhängter Geldbußen, und eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der an Submissionsabsprachen beteiligten Personen.

10. Prüfung durch die Wettbewerbsbehörde

Im Falle einer Prüfung oder Durchsuchung durch den Präsidenten des UOKiK oder die Europäische Kommission arbeiten die Arbeitnehmer mit den Prüfern zusammen, informieren unverzüglich die Geschäftsführung, die den Rechtsberater der Gesellschaft benachrichtigt, und löschen, verändern oder verbergen keine Dokumente, E-Mails, Dateien oder Daten in IT-Systemen. Die IT-Abteilung gewährt den Prüfern Zugang zu den Systemen in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang und setzt auf Anweisung der Geschäftsführung die automatische Löschung von Daten aus, die von der Prüfung erfasst sein können.

11. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie wird mindestens alle 2 Jahre sowie bei jeder wesentlichen Änderung des Wettbewerbsrechts überprüft.

In den von dieser Richtlinie nicht geregelten Angelegenheiten gelten die geltenden Rechtsvorschriften sowie die übrigen internen Regelungen der Gesellschaft.

Die Richtlinie tritt mit dem Tag des Inkrafttretens der Anordnung der Geschäftsführung zur Einführung der Richtlinie in Kraft.